



BETHGE, REIMANN, STARI  
RECHTSANWÄLTE

- RECHT AKTUELL -

## Kurzinfo zum Energierecht

Nr. 20 / 02. Mai 2012

Recht aktuell

### Geplante Rechtsänderungen für Versorger – Zweiter Teil

Wir hatten Sie bereits mit unserer Kurzinfo vom 06. März 2012 über die geplante Änderung der Strom- und GasGVV informiert. Insbesondere möchten wir Sie in Bezug auf die Änderungen der Strom- und GasGVV über das Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden halten. Der Bundesrat hat der beschlossenen Verordnung der Bundesregierung am 30. März 2012 zugestimmt. Hierbei hat der Bundesrat jedoch eine **wesentliche Änderung** vorgenommen (BR-Drs. 86/12).

#### Änderung des Bundesrates

Nach der Änderung der Bundesrates erhält der Kunde im Falle einer Preisänderung ein **fristloses Sonderkündigungsrecht**, welches er bis zum Wirksamwerden der Preisänderung ausüben kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass den Sonderkunden bei einer Preisänderung ebenfalls ein fristloses Sonderkündigungsrecht gem. § 41 Abs. 3 EnWG zusteht. Dies müsse ebenfalls für grundversorgte Kunden gelten.

Hieraus ergibt sich,

1. dass **grundversorgte Kunden** bei einer Preisanpassung, nach der Strom/ GasGVV nicht mehr wie geplant, eine zweiwöchige Kündigungsfrist haben, sondern **fristlos** bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung kündigen können.
2. dass für **Sonderkunden** von § 41 Abs. 3 EnWG n.F. nicht nur die Änderung von AGB erfasst wird, sondern dass das Sonderkündigungsrecht auch für Preisanpassungen gilt. **Auch Sonderkunden** im Haushaltskundenbereich **ist somit bei Preisänderungen ein fristloses Kündigungsrecht einzuräumen**. Mit In-Kraft-Treten der Änderung müssen Sie also Ihre Sonderkundenverträge so anpassen, dass die Kunden im Falle einer Preisanpassung den Vertrag fristlos kündigen können.

Es stellt sich jetzt jedoch die Frage, ob § 41 Abs. 3 EnWG n.F. - entsprechend § 5 Abs. 2 Strom/GasGVV - auch ein Recht zur Preisanpassung gewährt. Hierzu hat der Bundesrat sich nicht geäußert.

**Die Bundesratsdrucksache vom 30. März 2012 soll nach unseren Informationen Anfang/Mitte Mai veröffentlicht werden und tritt damit in Kraft.**



Sollten Sie Fragen bei der Vertragsgestaltung oder dazu haben, wie sich die geplante Änderung bei Ihnen auswirken könnte, sprechen Sie uns gerne an.

gez.  
Wibke Reimann  
Rechtsanwältin

gez.  
Dr. Fatima Massumi  
Rechtsanwältin

Redaktion: Rechtsanwältin Wibke Reimann und Rechtsanwältin Dr. Fatima Massumi  
Herausgeber: Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte, Berlin  
Sekretariat: Katja Schäbsdat, Tel: 030 – 890492-12, Fax: 030 – 890492-10

Recht aktuell wird nach sorgfältig ausgewählten Unterlagen erstellt. Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Anwendung im konkreten Fall kann eine Haftung nicht übernommen werden. Sollten Sie weitere Fragen zu den angesprochenen Themen haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner. Der Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Wenn Sie die Publikation nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.